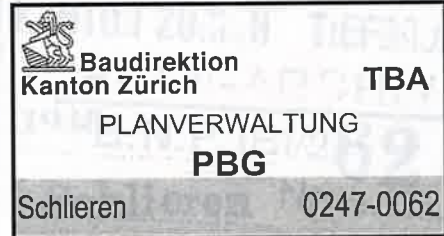


Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 11. November 1948.



3493. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 4. Okto suchte der Gemeinderat Schlieren unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. August 1948 betreffend:

1. Die Abänderung der Baulinien an der Bachstrasse III. Kl.;
2. die Aufhebung der Baulinien am Lachernplatz zwischen der Engstringerstrasse I. Kl. Nr. 4 und dem Lachernweg III. Kl.;
3. die Aufhebung der Baulinien von verschiedenen Querstrassen nördlich der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2, zwischen der Stadtgrenze und der Gasometerstrasse III. Kl. in Schlieren. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. August 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. September 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. 1. Anlässlich der Revision des Quartierplanes Nr. 16 im Jahre 1944 wurden die Bau- und Niveaulinien der Bachstrasse zwischen projektierte Strasse B und der Badenerstrasse aufgehoben. Dadurch hat die Strasse den Charakter einer Durchgangsstrasse verloren. Sie dient heute nur noch der baulichen Erschliessung des anliegenden Gebietes. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, den Baulinenabstand von 18 m auf 16 m zu reduzieren. Die Reduktion wurde durch Verschmälerung des westlichen Vorgartengebietes von 7 m auf 5 m erreicht. Gleichzeitig wurde die Linienführung der Baulinien derjenigen der endgültigen Strassenachse angepasst.

Mit Verfügung vom 28. Januar 1947 erteilte die Baudirektion eine Ausnahmegewilligung für die Ueberstellung der westlichen Baulinie der Bachstrasse um 2 m auf einer Länge von 7,5 m für ein Fabrikgebäude der Firma H. Rappaport. Durch die vorliegende Abänderung der Baulinie wird diese Bewilligung nunmehr hinfällig.

2. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes für die Gemeinde Schlieren sind die Baulinien des projektierten Lachernplatzes, zwischen der Engstringerstrasse I. Kl. Nr. 4 und dem Lachernweg III. Kl., welche mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 1924 genehmigt wurden, überholt worden. Da sie für die bauliche Erschliessung des Landes hinderlich sind, sollen sie, soweit nötig, aufgehoben werden. Von der Festsetzung neuer Baulinien wird vorläufig abgesehen, da die Bauentwicklung in diesem Gebiet noch nicht abgeklärt ist.

Am 30. Mai 1947 erteilte die Baudirektion der Gemeinde Schlieren eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung von zwei provisorischen Wohnbaracken in der Bauverbotszone des projektierten Lachernplatzes. Diese wird durch die Aufhebung der fraglichen Baulinien gegenstandslos.

3. Aehnliche Verhältnisse liegen im Gebiete des Quartierplanes Nr. 7 vor, welcher das Gebiet zwischen der Zürcherstrasse und der SBB.-Linie Zürich-Baden einerseits und der Stadtgrenze und der Gasometerstrasse III. Kl. andererseits

umfasst und heute vollständig veraltet ist. Zu beanstanden sind vor allem die zahlreichen projektierten Einmündungen von Querstrassen in die Zürcherstrasse, welche eine der wichtigsten Ausfallstrassen der Stadt ist. Ausserdem ist dieses Gebiet im Zusammenhang mit den Projekten für den geplanten Rangierbahnhof als Industrieland mit Geleiseanschlüssen vorgesehen. Für dessen zweckmässige Ueberbauung sind die in den Jahren 1898, 1910 und 1913 genehmigten Baulinien stark hindernd, sodass ihre Aufhebung einer Notwendigkeit entspricht. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schlieren vom 27. August 1948 betreffend:

1. Die Abänderung der Baulinien der Bachstrasse III. Kl.;
2. die Aufhebung der Baulinien des projektierten Lachernplatzes zwischen der Engstringerstrasse I. Kl. Nr. 4 und dem Lachernweg III. Kl.;
3. die Aufhebung der Baulinien von 11 Querstrassen nördlich der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2, zwischen der Stadtgrenze und der Gasometerstrasse III. Kl.

in Schlieren, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. November 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

AB